

Tübinger Schwimmverein e.V.



Ehrenordnung des Tübinger Schwimmvereins e.V.

(beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24. März 1993)

Auf der Grundlage von § 9 der Vereinssatzung regelt diese Ehrenordnung die Einzelheiten über die Vornahme von Ehrungen durch den Verein.

Der Tübinger Schwimmverein würdigt besondere Verdienste von Vereinsmitgliedern und - im Einzelfall - von Nichtmitgliedern um den Schwimmsport durch Ehrungen.

Der Tübinger Schwimmverein verleiht:

1. a) die bronzene Ehrennadel des Tübinger Schwimmvereins
b) die silberne Ehrennadel des Tübinger Schwimmvereins
c) die goldene Ehrennadel des Tübinger Schwimmvereins
d) die Vereins-Ehrenämter des Tübinger Schwimmvereins
e) die Ehrenmitgliedschaft des Tübinger Schwimmvereins
2. a) die Urkunde für die Verleihung der Ehrennadel des Tübinger Schwimmvereins
b) die Urkunde für ein Vereins-Ehrenamt oder für die Ehrenmitgliedschaft.
3. Erfolgte Ehrungen sind im Vereinsprotokoll schriftlich zu vermerken.

Für die Ehrungen gelten folgende **Richtlinien**:

1. Bronzene Ehrennadel

- (1) Die Bronzene Ehrennadel des Tübinger Schwimmvereins mit Ehrenurkunde wird an Vereinsmitglieder verliehen, die sich durch besondere Leistung und mindestens 20-jährige Zugehörigkeit um den Verein verdient gemacht haben.
- (2) Verleihungsberechtigt ist der 1.Vorsitzende des TSV oder ein von ihm beauftragtes Mitglied.

2. Silberne Ehrennadel

- (1) Die Silberne Ehrennadel des Tübinger Schwimmvereins mit Ehrenurkunde wird an Vereinsmitglieder verliehen, die sich durch besondere Leistung und mindestens 30-jährige Zugehörigkeit um den Verein verdient gemacht haben.
- (2) Verleihungsberechtigt ist der 1.Vorsitzende des TSV oder ein von ihm beauftragtes Mitglied.

3. Goldene Ehrennadel

- (1) Die Goldene Ehrennadel des Tübinger Schwimmvereins mit Ehrenurkunde wird an Vereinsmitglieder verliehen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, indem sie langjährig in der Vereinsarbeit tätig waren und mindestens 40 Jahre dem Verein angehören.
- (2) Verleihungsberechtigt ist der 1.Vorsitzende des TSV oder ein von ihm beauftragtes Mitglied.

4. Ehrenämter

- (1) Aufgrund langjähriger aktiver Vereinsarbeit als Inhaber eines Vereinsamts kann Mitgliedern, die sich für bestimmte in der Satzung vorgesehener Ämter als besonders geeignet erwiesen haben, für diese Position nach offiziellem Ausscheiden aus dem Amt und als Dank für besondere Pflichterfüllung, die Auszeichnung als Ehrenamt verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Ehrenamts berechtigt das Mitglied, auch weiterhin beratend an Vorstands-/Ausschußsitzungen teilzunehmen.

5. Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft des Tübinger Schwimmvereins wird als höchste Ehrung des Vereins an Vereinsmitglieder verliehen, die sich überragender Verdienste um den Verein in jahrzehntelanger Vereinsarbeit erworben haben und mindestens 40 Jahre dem Verein angehört haben.
- (2) Verleihungsberechtigt ist die Mitgliederversammlung des TSV.

- (3) Ehrenmitglieder sind ab ihrer Ernennung für das jeweilige Vereinsjahr von der Beitragszahlung befreit, sie behalten jedoch ausdrücklich alle Rechte eines sonstigen ordentlichen Mitglieds entsprechend der Vereinssatzung.
- (4) Ehrenmitglieder können aus gegebenem Anlaß auch zu Vorstandssitzungen und Ausschußsitzungen als beratende Mitglieder eingeladen werden.

6. Voraussetzung für die Verleihung

- (1) Ehrungen von Mitgliedern des Tübinger Schwimmvereins setzen im allgemeinen voraus, daß ihnen die im Rang niedrigeren Ehrungen bereits vorausgegangen sind.
- (2) Langjährige Mitgliedschaft oder sportliche Wettkampferfolge allein gelten nicht als verdienstvolle Tätigkeit im Sinne dieser Ehrenordnung. Sie können aber bei der Gesamtwürdigung des zu Ehrenden mit berücksichtigt werden.

7. Antragsverfahren

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, dem Vorstand Mitglieder oder Vereinsförderer für Ehrungen vorzuschlagen.
- (2) Für die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist der Vorstand vorschlagsberechtigt. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ehrungsvorschlag.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, in Einzelfällen aus berechtigten Anlässen von den zeitlichen Vorgaben in bezug auf die Verleihung von Auszeichnungen abzuweichen.
- (4) Jede Ehrung soll in würdiger und eindrucksvoller Form überreicht werden. Die Ehrungen werden in eine Ehrenliste aufgenommen.

8. Ehrung von Vereinsförderern

Die Ehrennadel in der Fassung "Bronze", "Silber", "Gold" kann – neben den vorgenannten Fällen – auch an besondere Förderer des Vereins vergeben werden, wobei eine Mitgliedschaft im Einzelfall wegen der besonderen Verdienste, Einsatz für den Vereinszweck, nicht Voraussetzung sein muß. Für Nicht-Mitglieder bedarf es eines Beschlusses des Vereinsausschusses.

9. Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit Eintragung der Satzung in das Vereinsregister in Kraft.